

## Die Kraftfahrzeugsteuer

Welche speziellen Abgaben gibt es für LKW und Busse?

Seit 1.1.2004 sind dies grundsätzlich die Kraftfahrzeugsteuer und das „Road-Pricing“ (fahrzeugabhängige Maut). Mit der Einführung des „Road-Pricing“ im Jänner 2004 wurde die Kfz-Steuer auf das ursprüngliche Ausmaß von 2000 wieder reduziert und die Straßenbenützungsabgabe gänzlich abgeschafft. Mit Wirksamkeit 1.Juli 2007 wurden diese Beträge nochmals halbiert. Aufgrund der Erhöhung der Mineralölsteuer ab Jänner 2011 wurde zur teilweisen Entlastung der Transportbranche gleichzeitig die Kraftfahrzeugsteuer für Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t gesenkt.

**Kraftfahrzeugsteuer: Was wird besteuert?**

In Österreich zum Verkehr zugelassene **Kraftfahrzeuge** und **Anhänger** mit höchstem zulässigem Gesamtgewicht (hzG) über 3,5 Tonnen sowie **Zugmaschinen** und **Motorkarren** unterliegen der Kraftfahrzeugsteuer. Auf die Besteuerung im Ausland zugelassener Kraftfahrzeuge und Anhänger wird in diesem Infoblatt nicht näher eingegangen.

### Hinweis:

Kraftfahrzeuge mit hzG bis 3,5 Tonnen - ausgenommen Zugmaschinen und Motorkarren - unterliegen der **motorbezogenen Versicherungssteuer**, die vom Haftpflichtversicherer mit der Haftpflichtversicherungsprämie eingehoben wird.

### Generelle Steuerbefreiungen

**Vorbemerkung:** Unter **ausschließlicher** oder **vorwiegender Verwendung** ist die Verwendung zu mehr als 80% für die bezeichneten Zwecke zu verstehen.

Abgesehen von bestimmten für den Bund oder andere Gebietskörperschaften zugelassenen Fahrzeugen sind von der Kfz-Steuer befreit:

- ausschließlich oder vorwiegend für **Feuerwehr** (auch **Betriebsfeuerwehr**), **Rettungsdienst** oder als **Krankenwagen** bestimmte Fahrzeuge;
- Fahrzeuge, mit (blauen) **Probefahrerkennzeichen** oder (grünen) **Überstellungskennzeichen**;
- **Omnibusse** und ausschließlich oder vorwiegend im **Mietwagen-** oder **Taxigewerbe** verwendete Fahrzeuge gemäß Gelegenheitsverkehrsgesetz; dies gilt **nicht** für so genannte **Leihwagen** (das ist die Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Lenker);
- **Invalidenkraftfahrzeuge**;
- **Krafträder** mit Hubraum bis 100 cm<sup>3</sup>;
- ausschließlich oder vorwiegend in **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** verwendete **Zugmaschinen** und **Motorkarren** und ausschließlich von jenen gezogene **Anhänger**;

- selbst fahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger-Arbeitsmaschinen;
- ausschließlich elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge;
- Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen hzG, für die Zulassungsschein und Kennzeichentafeln für mindestens 10 Tage bei der zuständigen Behörde (an die Stelle der Behörde sind nunmehr die Zulassungsstellen getreten) hinterlegt werden (Hinterlegungs- und Wiederausfolgungstag nicht eingerechnet), für die Dauer der Hinterlegung (die Verwaltungsabgaben betragen: für die Hinterlegung des Zulassungsscheines und der Kennzeichentafeln (Tarifpost 315) € 19,60, für die Wiederausfolgung des hinterlegten Zulassungsscheines und der hinterlegten Kennzeichentafeln (Tarifpost 316) € 9,80). Für alle anderen Fahrzeuge beträgt der anrechenbare Hinterlegungszeitraum mindestens 45 Tage;
- für Körperbehinderte zugelassene Kraftfahrzeuge unter bestimmten Voraussetzungen;
- ausschließlich für die Beförderung von Schienenfahrzeugen auf der Straße verwendete, dafür eingerichtete Anhänger; die Befreiung erstreckt sich aber nicht auf das verwendete Zugfahrzeug;
- von der Zulassungspflicht ausgenommene Kraftfahrzeuge (z.B. Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von höchstens 10 km/h) ;

#### Sonstige Steuerbefreiungen und -ermäßigungen

- **Überzählige Anhänger:**

Für Anhänger, deren Anzahl die der ziehenden steuerpflichtigen Kraftfahrzeuge mit hzG über 3,5 Tonnen des selben Steuerschuldners übersteigt und die, bezogen auf die gesamte Anzahl der Anhänger des Steuerschuldners, die niedrigere Bemessungsgrundlage (hzG) aufweisen, ist die Steuer nicht zu erheben. Anhänger, die von einem Kraftfahrzeug eines anderen Steuerschuldners gezogen werden, sind aus dieser Berechnung auszuschneiden; für sie ist die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Verwendung erfolgt, zu erheben.

- **Wechselkennzeichen:**

Die Steuer ist nur für jenes Kraftfahrzeug zu entrichten, das der höchsten Steuer unterliegt. Dabei sind auch die der motorbezogenen Versicherungssteuer unterliegenden Kraftfahrzeuge einzubeziehen; diese ist dann auf die Kraftfahrzeugsteuer anzurechnen.

- **Kombinierter Verkehr Straße/Schiene:**

- **Steuerbefreiung** für den Vor- und Nachlauf zum kombinierten Verkehr Schiene/ Straße (unbegleiteten kombinierten Verkehr) unter folgenden Voraussetzungen:

- das Kraftfahrzeug (Anhänger) hat ein hzG über 3,5 Tonnen;
- das Kraftfahrzeug (Anhänger) muss im Kalendermonat ausschließlich für den Vor- und Nachlaufverkehr verwendet werden;
- es dürfen nur Container von mindestens 20 Fuß Länge, Wechsellaufbauten oder bahnbeförderte Anhänger zugestellt (abgeholt) werden;
- von der Be- oder Entladestelle muss der nächst gelegene technisch geeignete Ver- oder Entladebahnhof im Inland benützt werden.

- **Steuerermäßigung im Huckepackverkehr** (begleiteter kombinierter Verkehr): Auf Antrag ermäßigt sich für jede Bahnbeförderung im Inland die Steuer für ein im Inland zugelassenes Fahrzeug mit hzG über 3,5 Tonnen (leer oder beladen) um 15% der monatlich für dieses Fahrzeug zu entrichtenden Steuer, höchstens jedoch um den Betrag, der für das Fahrzeug im Kalenderjahr an Steuer zu entrichten ist. Der Nachweis der Voraussetzungen

für die Ermäßigung ist für jedes Fahrzeug durch fortlaufend geführte Aufzeichnungen über die Bahnbeförderung und die vom Eisenbahnunternehmen darüber ausgestellte Rechnung zu erbringen.

#### Wie wird die Kraftfahrzeugsteuer je Monat berechnet?

- bei Fahrzeugen mit hzG bis zu 12 Tonnen ..... € 1,55  
mindestens € 15,00
- bei Fahrzeugen mit hzG von mehr als 12 Tonnen bis zu 18 Tonnen ..... € 1,70
- bei Fahrzeugen mit hzG von mehr als 18 Tonnen ..... € 1,90  
höchstens € 80,00, bei Anhängern höchstens € 66,00.

#### Wer hat die Steuer wann und wo abzuführen?

Bei einem im Inland zugelassenen Fahrzeug ist **Steuerschuldner** jene Person, auf die das Fahrzeug zugelassen ist (der Zulassungsbesitzer).

Der Steuerschuldner hat jeweils für ein **Kalendervierteljahr** die Steuer **selbst zu berechnen** und diese bis zum 15. Tag des auf das Kalendervierteljahr zweitfolgenden Kalendermonats an jenes Finanzamt zu entrichten, dem die Erhebung der Umsatzsteuer des Steuerschuldners obliegt.

#### Beispiel:

Die Kraftfahrzeugsteuer für das erste Quartal ist daher bis zum darauf folgenden 15. Mai zu bezahlen.

Der Steuerschuldner hat **laufende Aufzeichnungen** über die steuerpflichtigen Fahrzeuge und deren Art, Kennzeichen, Dauer der Steuerpflicht und Bemessungsgrundlage (hzG) zu führen. Für jedes abgelaufene Kalenderjahr hat er bis zum 31. März des Folgejahres dem Finanzamt eine **Steuererklärung** über die steuerpflichtigen Fahrzeuge abzugeben.

#### Ferner sind noch folgende Punkte zu beachten:

- Für **jedes Fahrzeug** (Kraftfahrzeug bzw. Anhänger) ist die Steuer **separat** zu berechnen, es dürfen also **nicht** die hzG von Zugfahrzeug und Anhänger zusammengezählt werden!
- Bei **Sattelanhängern** ist das kraftfahrrechtlich höchste zulässige Gesamtgewicht um die Sattelast zu **verringern**.
- Dauert die Steuerpflicht **keinen ganzen Monat** (z.B. bei An- und Abmeldung bzw. Hinterlegung oder Wiederausfolgung von Zulassungsschein und Kennzeichentafeln im Laufe des Kalendermonats), so ist die Steuer **tageweise** zu berechnen. Je Tag der Zulassung ist 1/30 der Monatssteuer anzusetzen.

Beispiele (Kraftfahrzeuge und Anhänger über 3,5 t hzG):

Beispiele: (Kraftfahrzeuge und Anhänger über 3,5 t hzG):						
hzG (Tonnen)	Bis 30.06.2007		Ab 1.7.2007		Ab 1.1.2011	
	Kfz oder Anhänger	Euro pro t hzG	Euro gesamt	Euro pro t hzG	Euro gesamt	Euro pro t hzG
5	5,09	*) 43,60	2,54	** ) 21,80	1,55	***) 15,00
10	5,09	50,90	2,54	25,40	1,55	15,50
18	5,45	98,10	2,72	48,96	1,70	30,60
25	6,17	154,25	3,08	77,00	1,90	47,50
32	6,17	197,44	3,08	98,56	1,90	60,80

\*) Mindestbetrag gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 lit b) sublit ee) Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992

\*\* ) Mindestbetrag gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 lit b) sublit ff) Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992

\*\*\*) Mindestbetrag gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 lit b) sublit gg) Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992

### „Road-Pricing“

Anfang 2004 wurde auf Österreichs Autobahnen eine fahrleistungsabhängige Maut, das so genannte Road-Pricing eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt sind alle Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen abgabepflichtig. Das Road-Pricing ist eine strecken- und achsenabhängige Benutzungsgebühr auf Autobahnen und Schnellstraßen für Kfz über 3,5t höchstzulässiges Gesamtgewicht.

Das Road-Pricing gilt für alle Straßenbenutzer, egal ob In- oder Ausländer oder Fracht- oder Werkverkehr. Die Sondermauten am Brenner, Arlberg, Tauern, Pyhrn und Karawanken bleiben bestehen. Da die Maut elektronisch verrechnet wird, dürfen abgabepflichtige Kraftfahrzeuge auf Österreichs Autobahnnetz nur mehr fahren, wenn im Fahrzeug eine Go-Box (On Board Unit) angebracht ist.

Stand: Jänner 2011

<p>Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:  Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,  Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909-0, Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0,  Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0,  Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0</p> <p>Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <a href="http://www.wko.at/steuern">http://www.wko.at/steuern</a> (Weitere Steuern und Abgaben)  Auch wenn aus Gründen der Textautonomie zum Teil auf weibliche Formen verzichtet wurde,  beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen.  Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen  und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.</p>
--